



Stans, 10. Dezember 2019
Nr. 798

Volkswirtschaftsdirektion. Arbeitsamt. Gesetzgebung. Revision der kantonalen Geldspielgesetzgebung (Kantonales Lotteriegesezt, kIG, und Spielgesetz, SpG) und der dazu gehörenden Verordnung (SpV); Ratifizierung der neuen Geldspielkonkordate (Gesamt-schweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK) und der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IVK 2020). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 454 vom 2. Juli 2019 den Bericht und den Entwurf zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (kantonales Geldspielgesetz, kGSpG, NG 932.1) und die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, kGSpV, NG 932.11) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 25. September 2019. Zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien, die politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz, Gastro Nidwalden, der Nidwaldner Gewerbeverband, Syna Region Ob-/Nidwalden, der Schweizer Pokerverband SPOV, Swisslos und die Comlot eingeladen.

2 Geldspielgesetzgebung

2.1

Die Beteiligung an der Vernehmlassung war erfreulich. Es gingen 21 Stellungnahmen ein. Die Vorlage stösst in der Vernehmlassung auf volle Zustimmung.

Es gibt geringfügige Differenzen. Sie sind insbesondere redaktioneller Natur. Die entsprechenden wenigen Anregungen und Vorschläge der Teilnehmenden werden in die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Bericht aufgenommen und die entsprechenden Gesetzesartikel ergänzt und redaktionell angepasst. Einzig die Bestimmung zur kantonalen Abgabe für Geschicklichkeitsspiele wird neu materiell flexibler ausgestaltet. Die nachstehenden Punkte führen zu einer Anpassung der Vorlage:

- Die entsprechenden Gesetzesartikel Art. 6, 7, 17 und 24 kGSpG sowie § 2 Abs. 2 kGSpV werden entsprechend angepasst und neu formuliert. Sie führen zu keinen materiellen Änderungen.
- Die Bestimmung der kantonalen Abgabe wird materiell neu flexibler ausgestaltet. Die Höhe der Abgabe wird dem Durchschnitt der Zentralschweizer Kantone angepasst und somit entsprechend gesenkt. So werden neu in Art. 16 kGSpG für bewilligungspflichtige Geschicklichkeitsspielautomaten Rahmentarife für zwei Kategorien von Automaten unterschieden (Automaten mit Geldgewinnen oder geldwerten Vorteilen sowie Automaten mit geringem Einsatz und Sachgewinn). Die Unterscheidung der Geräte mit Höchstensätzen wird für die Kantone aufgrund des neuen Geldspielgesetzes obsolet. In Art. 16 Abs. 3 kGSpG wird der Regierungsrat befähigt, in der Verordnung die Details festzulegen. Der entsprechende § 11

kGSpV wird neu geschaffen. Die Abgabe wird für Automaten mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen pauschal auf Fr. 1'000.-, für Automaten mit Sachgewinn und geringem Einsatz pauschal auf Fr. 200.- festgesetzt.

- Die aktuellen Anpassungen der Gebührenverordnungen im Bereich Geldspielgesetzgebung (NG 265.51) werden in die Übergangsbestimmungen aufgenommen, so dass die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Erhebung der entsprechenden Gebühren für die Erteilung von Kleinspielen weiterhin geschaffen ist.

2.2

Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird im Übrigen auf die separate Auswertung der Vernehmlassung verwiesen.

3 **Interkantonale Vereinbarungen (Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK) und die Interkantonale Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)**

3.1

Gemäss Art. 60 Abs. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (KV; NG 111) genehmigt der Landrat interkantonale Verträge mit rechtsetzendem Inhalt. Ferner sieht Art. 52a Abs. 1 Ziff. 1 KV vor, dass vom Landrat genehmigte interkantonale Vereinbarungen dem fakultativen Referendum unterstehen.

3.2

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ von Volk und Ständen angenommen und Art. 106 Bundesverfassung (BV) geändert. Das neue Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) führt die beiden heute im Geldspielbereich geltenden Bundesgesetze (das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz) zusammen und schafft auf Bundesebene eine neue, umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz.

Die Änderung von Art. 106 BV und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die interkantonalen und die kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich anzupassen sind. Interkantonale sind dies die Vereinbarung zwischen allen Kantonen betreffend die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW), die 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 zwischen den sechs Westschweizer Kantonen (C-LoRo) sowie die Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937) zwischen allen Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin.

Das neue Geldspielgesetz, als Ersatz des Lotterie- und des Spielbankengesetzes, regelt die Geldspiele umfassender, als dies bisher insbesondere im Lotteriegesetz aus dem Jahre 1923 der Fall war. Zudem wurden verschiedene Punkte aus der bisherigen IVLW sowie aus der IKV 1937 bzw. der C-LoRo in das Bundesgesetz übernommen. Dies führt einerseits dazu, dass einige Inhalte der Konkordate nicht mehr in der Regelungskompetenz der Kantone liegen und somit überflüssig werden. Andererseits entsteht für die Kantone in anderen Bereichen, z.B. in Bezug auf die automatisiert und online durchgeführten Geschicklichkeitsgeldspiele, neuer Regelungsbedarf. Die IVLW wird daher totalrevidiert und neu „gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat“ heissen (GSK). Die Veränderungen bei der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene und bei der IVLW führen auch zu einem Anpassungsbedarf bei den regionalen Vereinbarungen, der IKV 1937 und der C-LoRo. Das aktuelle regionale Konkordat IKV 1937 wird neu IKV 2020 heissen. Für die Details wird auf die beiliegenden Berichte verwiesen.

3.3 Terminplan

Verabschiedung Gesetz und Konkordate RR zuhanden Landrat Vorberatende Kommission (Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft, BKV)	10. Dezember 2019 15. Januar 2020
1. Lesung im Landrat	12. Februar 2020
2. Lesung im Landrat	1. April 2020
Referendumsfrist	2 Monate
Inkraftsetzung	1. Januar 2021

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss über den Beitritt zu den interkantonalen Konkordaten über das Geldspiel und dessen gemeinsame Durchführung zuzustimmen.
2. Der Entwurf zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, kGSpG, NG 932.1) wird zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Rechtsdienst
- Arbeitsamt
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

